



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 hat der Rat der Gemeinde Uedem mit Beschluss vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Uedem voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.206.567,37 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.141.014,16 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.304.563,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.601.219,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.567.066,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.820.750,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.254.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	433.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden **Kredite** für Investitionen in Höhe von 1.254.000 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.180.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.934.446,79 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern der Gemeinde Uedem werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 254 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 493 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer | 416 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten **überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen. Als unerheblich gelten generell alle Beträge, die

- a) zur Verrechnung zwischen den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen erforderlich sind,
- b) Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben,
- c) der Kreditumschuldung dienen,
- d) für Abschlussbuchungen notwendig sind.

§ 9

Die im **Stellenplan** enthaltenen Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

§ 10

Die **Wertgrenze für die Darstellung von investiven Einzelmaßnahmen** im Teilfinanzplan gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 KomHVO wurde mit Beschluss des Rates vom 14.06.2007 auf 25.000 € festgesetzt.

Als **erheblich bzw. erheblich höher** im Sinne des § 81 Absatz 2 Ziffer 1 a) und b) GO NRW¹ gilt ein **Jahresfehlbetrag**, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als **erheblich** im Sinne des § 81 Absatz 2 Ziffer 2 GO NRW¹ gilt bei **bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen** bei einzelnen Haushaltspositionen ein Betrag in Höhe von 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres oder in Höhe von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.

Die **Geringfügigkeit von Investitionen** im Sinne von § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW¹ wird auf 5. v.H. der Gesamtauszahlungen aus der Investitionstätigkeit festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 18. Januar 2024

gez. R. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister

¹ Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung